

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzesentwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Artikel 1 Z 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, ABl. Nr. L 132 vom 20.05.2017 S. 1, umgesetzt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch die neue Aktionärsrechterichtlinie (Änderungsrichtlinie) werden vier völlig neue Themenbereiche geregelt:

1. Identifikation der Aktionäre
2. Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern
3. Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht
4. Related Party Transactions

Ad 1. Die Gesellschaft soll ihre Aktionäre identifizieren können, um direkt mit diesen zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft erleichtert werden („Know your shareholder“) im Wesentlichen durch „Intermediäre“.

Ad 2. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sollen (comply or explain)

- eine Mitwirkungspolitik ausarbeiten und öffentlich bekannt machen, in der sie beschreiben, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren
- öffentlich bekanntmachen, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde (inkl. Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und Rückgriff auf die Dienste von Stimmrechtsberatern).

Stimmrechtsberater müssen künftig öffentlich auf einen Verhaltenskodex Bezug nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung dieses Verhaltenskodex Bericht erstatten.

Außerdem besteht eine Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über Informationsbeschaffung und -verarbeitung und eine Pflicht zur Information der Kunden über tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte.

Die Themenbereiche zur Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht, sowie zu Related Party Transactions sind in diesem Gesetzesentwurf nicht enthalten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Börse- und Bankwesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Strafrechtswesen).

Besonderer Teil

Soweit im Folgenden die „RL“ zitiert wird, ist damit die Richtlinie (EU) 2017/828 gemeint, soweit die „SRD“ (Directive 2007/36/EC of the European Parliament and of the Council of 11 July 2007 on the exercise of certain rights of shareholders in listed companies (OJ L 184, 14.7.2007, p. 17)) zitiert wird, ist die konsolidierte Stammrichtlinie, Richtlinie 2007/36/EG (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABL. L 184 vom 14.7.2007, S. 17)), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/828 gemeint.

Zu Artikel 2 (Änderung des Börsegesetzes 2018)

Zu § 20 Abs. 4 Z 3:

Anpassung an die Neufassung der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Zu § 177:

In § 177 wird Art. 1 Z 1 der RL umgesetzt. Der mit Art. 1 Z 1 der RL geänderte Art. 1 Abs. 3 der SRD wurde nicht umgesetzt, da von der Option kein Gebrauch gemacht wurde (womit sich auch die Umsetzung von Art. 1 lit. c der RL erübrigt).

Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes sind nur auf Beteiligungen an Gesellschaften anwendbar, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Zu § 178:

Mit § 178 werden die Definitionen gemäß Art. 1 Z 2 lit. b der RL umgesetzt.

Zu § 179:

Mit § 179 wird Art. 1 Z 3 RL und zwar der eingefügte Art. 3a der SRD umgesetzt. Von der Option (höheres Quorum der Beteiligungsquote zur Identifizierungsverpflichtung) in Art. 3a Abs. 1 der SRD wurde kein Gebrauch gemacht. Wenn man Mindestschwellen für eine Identifizierung nämlich vorsieht, können Aktionäre, die ihre Aktien bei unterschiedlichen Banken im Depot halten, diese Identifizierung umgehen, weil die Bank ja keine Informationen über andere Depots hat. Der Zentralverwahrer kann das Erreichen oder Überschreiten der Quote auch nicht feststellen, weil Beteiligungen unter der Schwelle ihm nicht gemeldet werden. Ergo funktioniert eine Identifizierungsverpflichtung faktisch nur, wenn es keinen Schwellenwert gibt, sondern jeder Aktionär, unabhängig von seiner Beteiligungsgröße, gemeldet wird. Die gewählte Methode erspart den meldepflichtigen Instituten auch den Prüfungs- bzw. Zusammenrechnungsaufwand, der bei einer Meldepflichtung unter Schwellenabhängigkeit gegeben wäre. Es obliegt im übrigen den depotführenden Banken die zur Durchführung der Meldungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG erforderlichen Zustimmungen ihrer Kunden zu erlangen. Die Optionen in Art. 3a Abs. 3 der SRD, zweiter und dritter Unterabsatz wurden nicht umgesetzt. Art. 3a Abs. 7 und 8 der SRD enthalten keine gesetzlichen Umsetzungsverpflichtungen.

Für die gemäß Abs. 2 vorgesehene Übermittlung der Informationen ist der von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsrechtsakt anzuwenden.

Zu § 180:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3b der SRD umgesetzt. Art. 3b Abs. 6 SRD richtet sich an die Kommission und wurde daher nicht umgesetzt.

Für die gemäß Abs. 1 bis 5 vorgesehene Übermittlung in standardisierter Form ist der von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsrechtsakt anzuwenden.

Zu § 181:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3c der SRD umgesetzt.

Zu § 182:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3d der SRD umgesetzt. Art. 3d Abs. 3 SRD ist optional und wurde nicht umgesetzt.

Zu § 183:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3e der SRD umgesetzt.

Zu § 184:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3f der SRD umgesetzt. Art. 3f Abs. 2 der SRD richtet sich an die Kommission und wurde daher nicht umgesetzt.

Zu § 185:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3g der SRD umgesetzt. Art. 3g Abs. 2 zweiter Satz der SRD ist optional und wurde nicht umgesetzt. Der Begriff der „Interessenträger“ entspricht dem in der Praxis allgemein üblichen Ausdruck der sogenannten „Stakeholder“ und umfasst insbesondere die Aktionäre und Organe der Gesellschaft, die Beschäftigten, die Kunden sowie die Lieferanten.

Zu § 186:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3h der SRD umgesetzt. Art. 3h Abs. 3 zweiter Satz der SRD ist optional und wurde nicht umgesetzt.

Aus der Veröffentlichungspflicht ergibt sich keine Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen, die der Geschäftsposition des Unternehmens oder den Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten schwer schaden würde.

Zu § 187:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3i der SRD umgesetzt. Art. 3i Abs. 2 erster UA und Abs. 3 der SRD sind optional und wurde nicht umgesetzt.

Zu § 188:

Hiedurch wird Art. 1 Z 3 der RL und zwar der eingefügte Art. 3j der SRD umgesetzt.

Zu § 189:

Hiedurch wird Art 1 Z 5 Abs. 2 der RL und zwar der eingefügte Art. 14b der SRD umgesetzt.